



1888



1988

Regatta-Verein Rendsburg von 1888 e.V.

Club- und Bootshaus: 24766 Rendsburg, Am Eiland 11, Telefon: 04331-23961 .Bankkonto: Sparkasse Mittelholstein AG (21450000) Kto.-Nr. 9010
1. Vorsitzender: W. Storm, 24768 Rendsburg, Holsteiner Straße 9-15.

SATZUNG des REGATTA-VEREIN-RENSBURG von 1888 e. V.

§ 1. Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Regatta-Verein Rendsburg von 1888 e.V.“ (RVR). Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen und hat seinen Sitz in Rendsburg.

2. Die Flagge ist blau-weiß-rot mit dem Rendsburger Wappen und den Buchstaben RVR.

Der dreieckige Stander zeigt auf dem an den langen Schenkeln blau-weiß eingefassten roten Feld einen weißen, fünf-zackigen Stern.

§ 2. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Vereinszweck

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, den Wassersport auszuüben und zu fördern, insbesondere mit Motor- und Segelbooten

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung und Erhaltung von wassersportlichen Anlagen und Einrichtungen sowie die Förderung wassersportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich segelsportlicher Jugendpflege.

3. Zur Unterstützung ortsfremder Segler und Motorsportler auf Fahrt unterhält der Verein einen Stützpunkt.

§ 4. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist berechtigt, Dienstleistungen die die ehrenamtliche Tätigkeiten überschreiten, an Dienstleister zu übertragen.

§ 5. Mitgliedschaft

a) Beginn der Mitgliedschaft

Mitglied können alle juristischen und natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung anerkennen werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der innerhalb von 6 Wochen über die Aufnahme entscheidet. Im Fall der Ablehnung wird dem Antragsteller das Ergebnis schriftlich per Einschreiben mitgeteilt. Gegen die Entscheidung des

Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.

Voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder über 18 Jahre sind im Besitz aller satzungsgemäßen Rechte und Pflichten, einschließlich des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung.

Volljährige Vereinsmitglieder der Drachenbootabteilung sind nicht voll geschäftsfähige Mitglieder (sie zahlen keine Aufnahmegebühr)

Die Drachenbootabteilung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Leitung der Drachenbootabteilung zugestandene Selbstverwaltung innehat und in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten ist.

Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bilden die Jugendgruppe des Vereins. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und werden dort durch den Jugendwart vertreten.

Die Jugendgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der einerseits Verbindung zum Jugendwart aufrechterhält und andererseits die Leitung der der Jugendgruppe zugestandene Selbstverwaltung innehat.

b) Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.
2. Austritt: Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den Vorstand zum Schluss eines Kalenderjahres mit 4 wöchiger Kündigungsfrist. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied beitragspflichtig.
3. Streichung von der Mitgliederliste: Ein Mitglied kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als ein Jahr mit seinen Beiträgen im Rückstand ist.
4. Ausschluss: Ein Mitglied kann wegen unehrenhaften Verhaltens, soweit dies im Zusammenhang mit dem Verein steht, oder wenn es grob gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden mit dem Hinweis, dass sich das Mitglied rechtfertigen kann und ihm innerhalb einer Frist von 3 Wochen das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zusteht – bei bis dorthin ruhender Mitgliedschaft. Die ruhende

Mitgliedschaft bedeutet, dass das Mitglied z.Z. nicht beitragspflichtig ist, keine Veröffentlichungen des Vereins zugeschickt bekommt und kein Stimmrecht besitzt. Es wird jedoch in der Mitgliederliste geführt.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit Beginn der Mitgliedschaft haben die Mitglieder das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen sowie die Vereinsveranstaltungen zu besuchen. Das Stimmrecht erhalten die voll geschäftsfähigen Mitglieder 6 Monate nach Beginn ihrer Mitgliedschaft.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag bis zum 01.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

d) Zusätzliche Umlagen können in dringenden, unabweisbaren Bedarfsfällen auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

e) Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonderer Verdienste um den Verein erworben haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) die Ausschüsse
- e) die Kassenprüfer

§ 7. Mitgliederversammlung

Im ersten Viertel eines jeden Jahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 4 Wochen vorher unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Einladungsschreiben, das an die letzte bekannte Adresse jedes Mitglieds zu richten ist, einberufen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte und nicht auf der Tagesordnung stehende Anträge können nur dann zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden, wenn sie in der Mitgliederversammlung als Dringlichkeitsanträge von wenigstens zwei Dritteln der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.

Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied es in der Versammlung beantragt.

Sofern nicht anders vorgeschrieben ist, entscheidet über Anträge die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand kann jederzeit weitere Punkte in die Tagesordnung aufnehmen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit, sofern dies nicht durch die Satzung bzw. das Vereinsrecht anders festgelegt ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu berufen, falls dies notwendig werden sollte, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert. Sie wird bekanntgegeben wie in Absatz 1 beschrieben. In diesem Falle ist die Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Es können nur Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, kann jedoch im Verhinderungsfall das Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresabschlusses
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Abberufung und Entlastung
- die Wahl von 2 Kassenprüfern
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entscheidung über Vorstands-Beschlüsse bezüglich Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereinslebens, die der Vorstand der Mitgliederversammlung übertragen hat
- die Auflösung des Vereins

§ 8. Vorstand, Beirat

Der Vorstand besteht aus 4 volljährigen Mitgliedern, deren jeweilige Aufgaben der Mitgliederversammlung offenzulegen sind.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

Der Vorstand wird unterstützt durch den Beirat, der sich zusammensetzt aus:

- a) dem Hafen- und Takelmeister
- b) dem Jugendwart
- c) dem Segelobmann / Wettfahrtleiter
- d) dem Motorbootobmann

Willenserklärungen des Vereins bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder, darunter der des Vorsitzenden, oder bei seiner Verhinderung, die seines Stellvertreters. Eine evtl. Verhinderung des 1. Vorsitzenden muss Außenstehenden nicht nachgewiesen werden

a) Wahl

Die Mitglieder des Vorstands werden jedes einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch höchstens 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Jahr scheidet die Hälfte des Vorstandes (Vorstandsmitglieder) und des Beirates aus und ist neu zu wählen. In Jahren mit geraden Jahreszahlen:

- der Vorsitzende
- der Schriftführer
- der 1. Kassenprüfer

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen:

- der stellv. Vorsitzende
- der Kassenwart
- der Hafen- und Takelmeister
- der Jugendwart
- Obmänner für Segeln + Motorboot
- der 2. Kassenprüfer

Der verbleibende Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds die Pflicht, innerhalb von 3 Monaten kommissarisch an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen. Die darauf folgende Mitgliederversammlung muss diese Berufung bestätigen bzw. in der turnusgemäßen Neuwahl über die Besetzung des Vorstands entscheiden.

Außer durch Tod und Ablauf der Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung (die Mitgliederversammlung kann jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben) oder durch Rücktritt (Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären). Die Rücktrittserklärung ist an ein anderes Vorstandsmitglied oder beim Rücktritt des gesamten Vorstands an die turnusmäßige bzw. zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung zu richten. Im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstands ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, auf derselben Versammlung einen neuen Vorstand zu wählen. Der Rücktritt des Gesamtvorstandes kann nur während einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außer-ordentlichen Mitgliederversammlung erklärt werden.

b) Aufgaben

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte. Darüber hinaus hat er u. a. folgende Aufgaben zu erfüllen:

- ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Haushaltspanes, des Jahresberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Zwei von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre zu wählende Kassenprüfer haben vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer

haben das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass bei Versammlungen von den gefassten Beschlüssen ein Protokoll angefertigt wird, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

c) Vertretungsbefugnis

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Vorstandssitzungen müssen mindestens alle 3 Monate stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es können auch Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden, die nicht dem Vorstand angehören. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle einer Pattsituation hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 9. Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Ankündigung im Einladungsschreiben unter Nennung der zu ändernden Paragraphen und können nicht im Zuge der nachträglichen Antragstellung in die Tagesordnung aufgenommen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 10. Haftung

Die Haftung des Vereins oder seiner Organe für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an Vereinsaktivitäten oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstehen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung in Dreiviertelmehrheit aller Anwesenden beschlossen werden.

Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins nach Absprache mit dem zuständigen Finanzamt an den Landessportverband Schleswig-Holstein - Sparte Segeln - oder an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende

gemeinnützige Einrichtung, die es alsbald für die Förderung der gleichen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.